

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Umsatzpreis: vierzehnjährlich 80 Pfennig, unter Kreuzband 8 Mark
Eingetragen in die Postleitzetteliste. Redaktionsstelle Montag 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. A. Krieg, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin-S. 27

Insertionspreis:
Für Anzeige aller Art: die sechzigspaltene Kolonne 1 Mark,
für Todesanzeige Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 50 Pfennig.

Schafft und wahrt die Einigkeit! Alle unsere Berufssarbeiter in unserem Verband!

Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Kartoffeln. — Lohnausgleich.

Um die Brotwirte zur ausgiebigen Lieferung von Brotgetreide und Kartoffeln zu veranlassen, hat die Reichsregierung Ablieferungsprämien für Kartoffeln und Brotgetreide eingeführt. Die Ablieferungsprämien für Kartoffeln betragen ab 1. Januar 1920 2,50 M. pro Hentner, für Brotgetreide sind die Prämien gestaffelt, sie beginnen, wenn mindestens 70 Proz. der insgesamt abgelieferten Mengen am 1. Januar 1920 an Getreide abgeliefert sind, und erhöhen sich mit steigendem Prozentsatz der bereits abgelieferten Sollmengen. Soweit Ablieferungsprämien überhaupt gezahlt werden, erstrecken sich dieselben in gleicher Höhe dann auch auf die bereits abgelieferten Getreidemengen.

Infolge der durch die Ablieferungsprämien entstehenden höheren Getreidepreise setzte die „Reichsgetreidestelle“ ab 1. Januar 1920 die Mehlpriise um 22,25 M. pro Hentner hinauf, was wiederum in einem entsprechend höheren Brotpreis Ausdruck findet. Diese erhöhten Brot- und Kartoffelpreise sollen vom Konsumen getragen werden; wodurch natürlich die ärmsten und stärksten Familien am härtesten getroffen werden.

Der Reichsarbeitsminister sowie der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund“ veranlassten die „Zentralarbeitsgemeinschaft“, zu dieser Sache Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der von der Zentralarbeitsgemeinschaft geführten Verhandlungen war folgende Kündigung:

Die Reichsregierung hat sich, um die Ernährungswirtschaft aufrechtzuerhalten, in Übereinstimmung mit dem 8. August der Nationalversammlung genötigt geschen, den Landwirten Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Kartoffeln in dem durch die Verordnung vom 18. Dez. 1919 vorgesehenen Umfang zu gewähren.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands erkennt an, daß die hierdurch hervorgerufene Leitung dieser wichtigen Nahrungsmittel von den Arbeitern und Angestellten nicht getragen werden kann. Sie hält es deshalb für dringend notwendig, daß dieser ziffernmäßig festzustellende Ausgleich von den Arbeitgebern ab 1. Januar 1920 getragen wird.

Diese Feststellungen sind ohne Vergleich von den beiden Seiten Organisationen regional einheitlich zu treffen. Da es sich um eine Verleuerung der unentbehrlichen Nahrungsmittel handelt, trifft diese den Ernährer einer Familie viel stärker als den Alleinstehenden. Die außerordentliche Zulage soll darum nach der Kopfzahl der vom Arbeitnehmer zu versorgenden, nicht selbst erwerbstätigen Familienangehörigen bemessen werden; sie soll jedem Arbeitnehmer — unabhängig von den Tarifverträgen — die Möglichkeit verschaffen, den durch die Verordnung hervorgerufenen Mehraufwand zu bestreiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen darin überein, daß durch die Verleuerung dieser Leitungszulagen der Industrie neue Milliardenlasten aufgebürdet werden. Erhöhte Produktionskosten können aber nur durch erhöhte Produktion ausgeglichen werden; soll eine weitere Steigerung der Preise alter Fertigfabrikate in Deutschland verhindert werden, muß jeder Schaffende seine Pflicht bis aufs Letzte erfüllen!

Danach sollen die Arbeitnehmer die aus der Ablieferungsprämie entstehende Brot- und Kartoffelverleuerung vom Arbeitgeber erstattet erhalten;

soll die Vermessung der zurückzuholenden Beträge nach Versorgungspflichtigen Köpfen erfolgen; beträgt die Verleuerung infolge der Ablieferungsprämien pro Wochenration an Brot und Kartoffeln z. B. 2 M., so würde ein verheirateter 2 M., ein verheirateter Arbeiter mit 2 Kindern — soweit die Frau nicht selbst mitarbeitet — 4×2 M. = 8 M. pro Woche erhalten müssen;

sollen bzw. müssen diese Beträge in Form besonderer Weihilfen neben den durch Tarifvertrag oder sonstige mündliche oder schriftliche Abmachungen festgelegten Lohn- und Leistungszulagen gezahlt werden;

sollen und dürfen diese Beträge mit keiner sofort beendeten, noch schwelbenden oder zukünftig eintretenden Lohnbewegung in Verbindung gebracht werden;

sollen diese Beträge ab 1. Januar 1920 gezahlt werden; es muß Nachzahlung erfolgen.

Zurzeit schwanken noch Feststellungen über die Höhe der auf pro Wochenration entfallenden Beträge. Sobald Klarheit besteht, gehen den Verbandsfunktionären nähere Anweisungen zu. Der Verbandsvorstand.

Lohnbrauen und Arbeiterschädigung.

Der § 72 des Biersteuergesetzes enthält Bestimmungen über die Entschädigung der Arbeiter, die bei Übertragung des Kontingents entlassen oder in ihrem Einkommen geschädigt werden. Diese Bestimmung über die Entschädigung der Arbeiter findet auch Anwendung, wenn eine Brauerei bei einer anderen im Lohn brauen läßt, ihr die Herstellung des Bieres entsprechend ihrem Malzbestande überträgt. Denn in der Wirkung auf die Arbeiter ist es dasselbe, ob die Brauerei ihr Kontingent verkauft oder ihr Bier in einer anderen Brauerei herstellen läßt. Ausführlich ist dies erläutert von Rechtsanwalt Dr. Fritz Koppe, Vorstandsmitglied der Bassenheimer Brauerei Berlin, und Dr. Fritz Blenzat, Syndikus des Deutschen Braubundes, im „Ergänzungsband zu Koppes Biersteuergesetz“.

Zu dem Zweck der Übertragung des Brauens im Lohn wurde für das Kontingenztjahr 1917/18 nach den Vorschlägen der Reichsgetreidestelle, Kontingenztstelle, in gemeinsamer Beratung mit dem ihr beigeordneten „Fachausschuß der deutschen Brauerverände“ ein „Normal-Braulohnvertrag“ aufgestellt, der alles das enthält, was nach den gegebenen Bestimmungen zu beachten ist und nach dessen Mustern die Lohnbrauverträge auch geübt werden.

Der § 1 dieses Normal-Braulohnvertrages spricht von der Kontingenztübertragung: „Die stillen Brauerei überträgt der Betriebsbrauerei das Malzkontingent mit Gerste.“ In der Erläuterung im „Ergänzungsband zu Koppes Biersteuergesetz“ heißt es hierzu:

„Wird eine Brauerei durch Betriebsschwierigkeiten genötigt, die Bierherstellung einzustellen, so kann sie, wenn sie ihre Kundenschaft selber weiterbeliefern will, eine andere Brauerei mit der Herstellung des Bieres betrauen, das sie dann ihrer Kundenschaft auf eigene Rechnung liefert. Ein solches Verfahren heißt „Lohnbrauverfahren“. Da die stillen Brauerei der Betriebsbrauerei das Malz zur Verfügung stellen muß und andererseits jede Übertragung oder Übertragung einer Malzmenge an die Übertragung des betreffenden Kontingenztanteils gebunden ist, so ist auch das Eingehen eines Lohnbrauverhältnisses an eine Kontingenztübertragung gebunden. Die beteiligten Brauereien schließen in der Regel einen Vertrag ab, den „Braulohnvertrag“, doch kann die Reichsgetreidestelle, Kontingenztstelle, in gewissen Fällen auch davon entbinden . . . und eine bloße Kontingenztübertragung genehmigen.“

Und an anderer Stelle im „Ergänzungsband“ über Vertragsformen“ heißt es:

„Die oben abgedruckte Fassung des Normal-Braulohnvertrages sieht drei verschiedene Fälle vor. Gemeinsam ist allen drei ein die Übertragung des Kontingents, ohne die ein Lohnbrauverhältnis überhaupt nicht eingegangen werden kann . . .“

Und an anderer Stelle:

„Da Braulohnverträge nur bei gleichzeitiger Übertragung eines Kontingents oder eines Kontingenztanteiles abgeschlossen werden dürfen, so kann die Kontingenztstelle die Genehmigung der Übertragung in diesem Falle von der Genehmigung

gewisser Vorschriften über den Abschluß solcher Verträge abhängig machen . . .“

Also in allen Fällen muß bei Lohnbrauverträgen das Kontingent übertragen werden, und für die Kontingenztübertragung gelten die Bestimmungen des § 72 des Biersteuergesetzes über die Entschädigung der Arbeiter, die durch die Kontingenztübertragung arbeitslos oder überhaupt geschädigt werden.

Neben einem Fall des Lohnbrauvertrages aus letzter Zeit wird uns aus Kiel berichtet:

Die Sternbrauerei, Kiel-Garben, hat mit der Brauerei zur „Gieche“ einen Sudvertrag abgeschlossen und den Betrieb eingestellt. Die „Gieche“ kostet das Bier für die Sternbrauerei und diese wird das Bier mit ihren eigenen Wagen weiter vertreiben. Von den 88 Beschäftigten wollte Direktor Rose nur zwei entfehlen, einen Wächter und einen Arbeiter behalten, das übrige Personal sollte mit 14-tägiger Kündigung entlassen werden. Die Berechtigung hierzu leitete er bei dem Deutschen Braubunde, der auf Anfrage mitgeteilt hatte, daß hier § 12 der Demobilisierungsverordnung in Frage käme. Direktor Rose erklärte, die Brauerei werde nicht beschämt, der Betrieb werde nicht stillgelegt, es werde mit einem Sudvertrag abgeschlossen, und da könnte § 72 des Biersteuergesetzes nicht Anwendung finden. Mit allen Mitteln versuchte die Direktion um eine Entschädigung der Arbeiter herumzukommen. Die Leute sollten mit 14-tägiger Kündigung auf die Strafe gesetzt werden, darunter solche, die zwanzig und mehr Jahre auf der Brauerei beschäftigt waren. Daß sich die Arbeiter nicht so leicht abweisen ließen, mußte schließlich auch Herr Direktor Rose einsehen und wurde dann ein Vertrag geschlossen.

Die ältesten Arbeiter bleiben auch weiterhin im Betrieb beschäftigt. Die am 12. Dezember zur Entlassung gekommenen Arbeitnehmer erhalten: die Männer 500 M. und die Frauen 224 M. ausgezahlt, nach fünf Wochen erhalten dieselben Personen nochmals dieselbe Summe.

Wird die Brauerei verkauft und der Betrieb nicht wieder aufgenommen, erhalten alle Arbeitnehmer bis zur Zeitdauer von 26 Wochen ihre Lohnentschädigung für die Zeit, wo sie arbeitslos waren. Wird der Betrieb wieder aufgenommen, werden die Arbeiter dem Diensthalter nach wieder eingestellt, die nicht wieder eingestellten Arbeiter abgefunden. Wird die Brauerei bis zum 1. Oktober 1920 nicht verkauft, so erhalten die Arbeitnehmer, die noch arbeitslos waren, bis zur Dauer von 26 Wochen Lohnentschädigung unter Abrechnung der bereits erhaltenen 1000 M. bzw. 668 M. und der empfangenen Erwerbslosenunterstützung.

Die 1000 bzw. 668 M. werden ganz ohne Rücksicht, ob die Arbeitnehmer sich sofort Arbeit suchen und aufnehmen oder nicht, gezahlt. Nach dem 15. Februar wird der Arbeitsverdienst von einer Woche und länger bei einer späteren Arbeitslosigkeit von den 26 Wochen in Abzug gebracht. Arbeiten zur Aushilfe, die keine volle Woche dauern, werden nicht in Abrechnung gebracht.

Die Geschlossenheit in der Organisation hat sich auch hier wieder zum Nutzen der Arbeiter gezeigt. Wohnt kein eine geschlossene Einheitsorganisation und die Berufsangehörigen werden immer den Vorteil davon haben. —

Zur Sache selbst möchten wir noch bemerken, wenn sich mit der Zeit ergeben sollte, daß der § 72 des Biersteuergesetzes günstiger für die Arbeiter ist als dieser Vertrag, die Bestimmungen des Gesetzes gelten müssen.

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften.

Von Dr. Oskar Stillig.

III.

Schon unmittelbar mit der Gründung verknüpft ist die Frage der Bemessung des Grundkapitals. Der meist den Gründern entnommene Aufsichtsrat hat hier über die richtige Bemessung des Grundkapitals zu entscheiden. Es darf weder zu groß noch zu klein sein.

St. Verband der Kleinen und Mittelbrennereien Nordbayern, Staffelfeld.
St. Verband der Brauereien von Schaffenburg und Umgebung, Schaffenburg.
St. Tarifvertragsvereinigung Nürnberg und Umg. 1920 (Opp.).
Dem Tarifvertrag treten als weitere Vertragsparteien durch ihre Unterschrift bei:
Deutscher Metallarbeiterverband,
Generalverband der Maschinen- und Holzger., sowie Gewerbegegnossen Deutschlands.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Biermiederlagen.

† Gubersleben. Bei der Brauerei S. C. Zugl. fingen wurden die Löhne von Handwerker, Maschinenfertigern und Dreher von 88 Ml. auf 122,40 Ml. für Hilfsarbeiter und Putzger von 88 Ml. auf 120 Ml. und für Frauen von 48 Ml. auf 72 Ml. erhöht. Die Überstundensätze wurden wertags von 82 bis 98 Pf. und für Sonn- und Feiertagsarbeit von 74 bis 116 Ml. pro Stunde erhöht.

† Niel. Trotzdem während des Krieges hier in Niel bereits sieben Brauereien stillgelegt wurden, gehen die Unternehmer und Aktionäre ohne Rücksicht auf die Arbeiterschaft dagegen über, ihre Betriebe still oder zusammenzulegen, entsprechend doch die Ausschließungen der Brauereien jetzt recht ansehnliche Gewinne und der Verkauf des Montingents bringt ebenfalls reichen Gewinn. Nicht schön versteht man bei Lohnbewegungen den Arbeitern vor Augen zu führen, daß die "hohen" Löhne den Ruhm der Brauereien herbeiführen müssten. Sollten z. B. Dr. Schifferer und die Aktionäre von der Schifferer Brauerei noch nicht einmal darüber nachgedacht haben, daß ein so kleiner Betrieb, wie die Schifferer Brauerei, durch die verhältnismäßig hohe Anzahl von höheren Angestellten mehr belastet wird als durch die Arbeiter?

Die Schlossbrauerei übernimmt die Rundschau der Schiffererbrauerei, die stillgelegt wird. Über auch der Betrieb der Süddeutschen Biete, den die Schiffererbrauerei bis dato hatte, wird von der Schlossbrauerei mit übernommen. Trotzdem der ganze Absatz der Schiffererbrauerei und der Betrieb der Süddeutschen Biete von der Schlossbrauerei übernommen wird, will die selbe keinen einzigen Mann der Schiffererbrauerei übernehmen. Ein Teil der Arbeiter soll durch die Aktionäre aus anderen Betrieben untergebracht werden. In der gegenwärtigen Zeit kann die zu erzielende Entschädigung die Arbeiter aber die schwere Zeit nicht hinwegheben. Arbeitsgelegenheit ist die Hauptsaite, und wenn die Schlossbrauerei die Rundschau übernimmt, auch darauf bestanden werden, daß auch ein Teil des Personals von Schifferer mit übernommen wird. Wenn die Brauereien das große Geschäft machen, so können nicht nur die Arbeiter die Leidtragenden sein, sondern auch die Brauereien müssen einen Teil der Kosten tragen, auch auf die Gefahr hin, daß einmal etwas mehr keine beschäftigt werden, als unbedingt notwendig sind. Das heutige der Arbeitslosen ist in Niel ja schon ungewöhnlich groß und sollten die Brauereien nicht dazu beitragen, es noch über Gebühr zu vergrößern, nur damit die Käuferne recht große Gewinne einstreichen können. Die Stadt und die Steuerzahler werden so schon genug belastet. Von den elf vor dem Kriege bestehenden Brauereien sind nur noch zwei, die "Eiche" und Schlossbrauerei, vorhanden, die Rundschau der stillgelegten Brauereien, soweit sie sich betrifft die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verändert hat, haben die großen Brauereien in sich angezogen, von den arbeitslos werdenden Arbeitern will man aber nicht viel wissen. Trotzdem die kommende Preiserhöhung den Brauereien ihre Kalkulation bedeutend leichter machen wird, nimmt man so wenig Rücksicht auf die Arbeitnehmer.

Malzfabriken.

† Gubersleben. Bei der Malzfabrik Zugfang ist es, naudora sich diese Firma seit Jahren zu einem Tarifvertrag berufen, die Verhandlungen bereits seit Februar 1919 schreiten und die Organisation immer wieder verteidigt wurde, am 8. Dezember zur Arbeitsniederlegung gekommen und nach eintägigem Streik zum Tarifabschluß. Der Vertrag war kaum abgeschlossen, so wurde er von Herrn Zugfang in einseitiger Weise abgeändert und gebrochen. Herr Zugfang betrifft noch so recht den "Herrn-im-Hause-Estandpunkt", nur er hat zu bestimmen, die Arbeiter nur zu gebreden. Seine große Malzfabrik, die von Jahr zu Jahr vergrößert wurde, hat er auch mit durch den Betrieb, den ihm seine Arbeiter erarbeitet haben, errichten können.immer hat Herr Zugfang außergetödlich niedrige Löhne gezahlt. Er glaubte ja, bis zur Abreitung an Österreic um einen Tarifabschluß mit unserer Organisation herumzulaufen. Ob es ihm so leicht sein wird? Wir werden auch ihn zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen bewegen. Unserem dänischen Bruderverband bringen wir schon heute diese Firma in empfehlende Erinnerung, möge er von Anfang an ein recht modisches Auge auf diese Firma haben. Alle seine Winkelzüge dürfen Herrn Zugfang nichts nützen, auch er wird sich den Verhältnissen beugen müssen und später entscheiden, daß er sich dadurch gar nichts vergeben hat und es sich ganz gut mit der Organisation erarbeiten läßt.

Mühlen.

† Greifswald (Vorbericht). Sie wollten mit der Organisation nicht verbünden, die Herren G. Scherz Mühlensitzer in Greifswald, und sein Verwalter Herr Pfeifer. Im Juli ließen die Kollegen durch den Bezirksleiter einen Tarifvertrag bei der genannten Firma einreichen, aber schon nach kurzer Zeit erhielt der Verband ein Schreiben darin ihm mitgeteilt wurde, daß Herr Scherz es ablehnt, mit den Freien zu verbünden; er wolle mit seinen Arbeitern, denen er stets das größte Wohlwollen entgegengebracht habe, allein verbünden. Die Arbeiter ließen sich bereden und verbündete über Abschluß eines Tarifvertrages. Als denselbe Herrn Pfeifer zur Unterschrift vorgelegt wurde, lehnte er eine Unterschrift mit der Begründung ab, es seien Sachen hineingeschrieben, die nicht beprochen werden würden. Die Arbeiter waren durch ihr Nachgeben die Geprägten.

Durch die fortwährende Preissteigerung waren die Arbeiter anfangs November gezwungen, neue Lohnforderungen an ihren hochherzigen Arbeitgeber zu stellen. Dazu wiederholte sich dasselbe Monat. Man lehnte es wieder ab, mit dem Verband zu verhandeln. Diesmal waren die Arbeiter durch ihre gemachten Erfahrungen klüger geworden; sie lehnten ein von dem Arbeitgeber gemachtes Angebot ab und bestanden auf Abschluß eines Tarifvertrages mit ihrer Organisation.

Am 29. Dezember fand vor dem Schlichtungsausschuß im Wittenberge die Verhandlung statt. Mit dem Resultat der Verhandlung können die Kollegen wohl zufrieden sein, sind doch ihre Forderungen ziemlich restlos erfüllt worden. Es erhalten die Müller pro Woche an Lohn 85 Ml., Bodenarbeiter 80 Ml. bei freier Wohnung und Gartenland, Arbeitnehmer ohne Wohnung pro Woche 6 Ml. mehr. Außer diesem Lohn erhalten sämtliche Arbeiter eine einmalige Wirtschaftsbefreiung von 100 Ml. Urlaub bis zu 10 Tagen sowie Vereinbarung über g. 618 S.G.B. weiter der weitere Erfolg der Verhandlung.

Den Kollegen Mühlensarbeiter, soweit sie den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben, können wir nur zufügen: Hinein in den Verband der Brauerei- und Mühlensarbeiter, dann wird auch Euch in Eurer bedrängten Lage geholfen werden.

† Neuhausen. Bei den Mühlensämmen Tode Söhne, Vienna Nachfl. und Delfs Söhne wurden die Löhne von 80 auf 96 Ml. in der 1. Klasse, von 75 auf 80 Ml. in der 2. Klasse und bei den Ausbildungsbürgern von 70 auf 84 Ml. erhöht. Nach vier Wochen müssen diese Arbeiter den Lohn der 2. Klasse erhalten. Überstunden bis zu 2 Stunden 25 Proz., über diese Zeit hinaus sowie für Sonn- und Feiertagsarbeit wird 50 Proz. Zusatzl. gewährt. Für die Nachtschichtarbeit wird ein besonderer Zusatzl. bezahlt.

Weinfabriken.

† Minden a. d. W. Nachdem es unseren Kollegen von der Mindener Aktien-Brauerei gelungen war, durch den Verband ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Form eines Tarifvertrages festzulegen, gingen sie daran, auch die übrigen verbliebenen Unternehmen dem Verbande zuzuführen. In der Versammlung am 5. Oktober, wo von dem Kollegen Supper über die laufende Lohnbewegung in den Brauereien berichtet wurde, ließen sich 6 Kollegen von der Firma Opiz, Östlicheinfasserei, ausschließen, die gleich verbrachen, auch die noch fehlenden Kollegen dem Verband zuzuführen. Da die geforderten Löhne dort noch sehr niedrig waren, wurde am 5. November der Firma Opiz u. Co. ein Tarifvertragsentwurf eingefordert. Am 8. November antwortete die Firma, daß Herr Opiz durch Wahrsperrre ferngehalten sei, sie aber auch Mitglied des Arbeitgeberverbandes sei, so daß sie diesen benachrichtigen müsse. Am 18. November ging dann vom Syndikus des Arbeitgeberverbandes in Hameln ein Schreiben ein, wonach der Termin zu einer Verhandlung festgesetzt wurde. In diesem Schreiben bemerkte der Syndikus, daß unsere Vorschläge lediglich in Unkenntnis der Lohn- und Arbeitsverhältnisse von Minden aufgestellt worden seien, solche Löhne, wie wir sie verlangten, würden ja selbst noch nicht in den städtischen Großbetrieben seines Sitzes bezahlt. Unsere Forderung war: 1. Gruppe 78 Ml., 2. Gruppe 70 Ml. Jugendliche 62 und 42 Ml. Bezahlbar wurden Löhne von 62,80 Ml. für gelehrte Arbeiter und Berater, 48 Ml. für die Hilfsarbeiter, für jugendliche Arbeiter 28,50 Ml. Am 26. November fanden Verhandlungen mit der Firma durch Herrn Syndikus Rechtsanwalt Lebbe-Hameln in Minden im Beisein des Herrn Dr. Opiz statt. Das Resultat war ein Tarifabschluß bis 31. März 1920 mit lebenslanger Gültigkeit. Die Lohnsätze wurden durchschnittlich um 18 Pf. pro Woche gestiegen, sie betragen jetzt 78 Ml., 68 Ml. und 62 Ml. für jugendliche Arbeiter 48 Ml., 44 Ml. und 40 Ml. pro Woche. Die in die Woche fallenden Feiertage werden vom Lohn nicht gelöst. Überstunden werden mit 25 Proz. und 50 Proz. Aufschlag bezahlt. Urlaub gibt es bis 8 Arbeitstage. Soziale Bestimmungen gemäß § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden ebenfalls anerkannt. Endress auf die Verhandlungen wünscht die in Minden zur Teil und recht niedrigen Lohnsätze anderer Gewerbe. Am Schluß der Verhandlung erklärte der Syndikus, daß er die Verantwortung für die Lohnsätze nicht übernehmen könne, die von Herrn Dr. Opiz selber getragen werde. Der Syndikus wird sich noch an andere Lohnsätze gewöhnen müssen, wenn die steigende Tendenz der Preise für alle Bedarfssachen anhält.

In der Diskussion schloß wurde es fast bestätigt, daß zwischen den Sillarbeitern in der Selterei und den Plantagenarbeitern bezüglich der Löhne noch eine Unterschiede eingeführt worden sei. Dies ist unverständlich, da sie doch auch noch den Bildungen der Willkür ausgesetzt seien. Kollege Supper dertzte auf die Schwierigkeiten, die gerade in bezug auf die Plantagenarbeiter zu überwinden waren. Die Firma wollte sie erst ganz aus dem Vertrag herausnehmen, um sie nach Südwürttemberg entlohnung zu können; so war auch der für sie angelebte Lohn noch um 5 Ml. niedriger als das jetzt vorliegende Resultat. Aus diesem Grunde und weil doch auch zu hoffen sei, daß die übrigen Gewerbe doch auch in Pölde in eine Kettion ihrer Lohnsätze eintreten würden, sei die Annahme des Tarifes zu empfehlen, zumal doch auch bei seiner Errichtung die sich breitstellenden Schäden beseitigt werden könnten. Wenn auch nicht alle Wünsche befriedigt seien, so ist doch das Ergebnis insgesamt betrachtet ein gutes zu nennen. Die Kollegen stimmen dann einstimmig dem Tarifabschluß zu. — Die Kollegen der Brauerei haben ihr Versprechen wahrgenommen, als sie den Kollegen von Opiz laßen, schließt auch dem Verband an, denn bekommt ihr auch Einfluß auf die Gestaltung eurer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Durch den Tarifabschluß ist dies erreichbar. Jetzt müssen die Firma aber mit vereinten Kräften darangehen, alle noch für uns in Betracht kommenden Kollegen zu organisieren, wenn auch nur ein Mann im Betrieb beschäftigt wird. Alles auf zur Aktion!

Perschließene Betriebe.

† Münster. In der Versammlung am 28. Dezember erstattete Kollege Höhlein Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen. Da unser Lohn noch am niedrigsten hier am

Orte war, nämlich 87,50 bis 92,50 Ml., erhielten wir durch die Verhandlung eine Zulage von 30 Ml. pro Woche. Frauen erhalten einen Lohn von 70 Ml. Diese Abmachungen gelten bis zum 31. März 1920. Da noch sehr viele Kollegen in den Betrieben arbeiten, welche noch in anderen Gewerken organisiert sind, rufen wir denselben zu: Tretet über in den Verband der Brauerei- und Mühlensarbeiter, denn dadurch, daß wir alle unserer Berufsorganisationen angehören, ist es uns möglich, unsern Lohn zu verbessern. Kollegen, durch diesen Erfolg dürft Ihr nun nicht denken, daß es jetzt genug ist, wir dürfen nicht ruhen, um andere Lage zu verbessern, denn nur durch Einigkeit ist etwas zu erreichen.

† Hamburg. In einer am 28. Dezember abgehaltenen Versammlung der in den Minervawasserbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer berichtete Höhlein über den Stand der Lohnbewegung folgendes: Nachdem das Angebot der Arbeitgeber von den Arbeitnehmern abgelehnt, von den Arbeitgebern aber weitere Zugeständnisse nicht zu erreichen waren, wurde die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuß zwecks weiterer Verhandlung unterbreitet. Der Schlichtungsausschuß sprach den Arbeitern und Arbeitern über 18 Jahre eine wöchentliche Lohnhöhung von 28 Ml., den Arbeitnehmern über 16 Jahre 17,50 Ml., jenen unter 16 Jahren 12,50 Ml. und den Arbeitern eine wöchentliche Lohnhöhung von 18 Ml. zu. Die Löhne sind erstmalig von der Lohnwoche ab zu zählen, in welche der 28. Dezember 1919 fällt.

In der Aussprache über den Bericht wurden die Forderungen des Schiedsspruches bei den jeweils letzten Zeilen als zum Lebensunterhalt nicht ausreichend bezeichnet und die Ablehnung des Schiedsspruches gefordert. Mit geringer Majorität wurde der Schiedsspruch angenommen.

Korrespondenzen.

Gelsenkirchen. In der Versammlung am 28. Dezember wurde unter anderem auch der Stand der jüngsten Lohnbewegung einer ersten Kritik unterzogen. Bei Verhandlung dieses Gegenstandes plätschten die Geister energisch aufeinander, denn unter dem Druck der heutigen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und der außerordentlichen finanziellen Mehrbelastung jedes einzelnen Arbeiters waren die Kollegen schon öfters in diesem Jahr veranlaßt, erneut Lohnhöhungen durchzusetzen. Leider war es aber den Kollegen nicht möglich, nachdem in der Kriegszeit vieles berechnet wurde, einen solchen Lohnstand zu erreichen, der den Arbeitern wenigstens das Einleben leichter mache. Sie umbedingt zum Leben brauchen. Sei es, wie der Gauleiter nicht mit der nötigen Rücksichtlosigkeit und nicht in dem Maße gegen die Unternehmer vorgegangen, wie es die Mitglieder infolge ihrer bedrängten Lage hofften. Deshalb wurde beantragt, dem Gauleiter nahezulegen, Sonders und gegenüber anderen Branchen das aktuelle nachzuholen, damit auch die Kollegen Heidenheim in die Lage versetzt werden, wenigstens den Anforderungen der heutigen Zeit gewachsen zu sein.

Mainz. Eine Konferenz für die Fabrikstellen in der Pfalz, Hessen und Saarbrücken fand am Sonntag, 28. November, im "Goldenen Blüg" statt. Von 16 Fabrikstellen des in Betracht kommenden Bezirks waren 15 vertreten, eine sechste entschuldigt. Letztem waren vertreten die drei in diesem Bezirk tätigen Beamten sowie der Hauptvorstand, Kollege Badert-Berlin.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Agitation und Neuordnung der Agitationsbezirke, sprach Kollege Badert. Nach längerer Diskussion, an der sich sämtliche Vertreter der Fabrikstellen beteiligten, wurden die Vorschläge des Hauptvorstandes gutgeheißen. Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Die neuwährenden Lohnbewegungen, sprach Kollege Brück-Mainz und erstattete den Tätigkeitsbericht des jahrs auf die Zeit vom 28. Dezember 1918 bis 28. August 1919 erstreckt. Es wurden in dieser Zeit Bewegungen geführt in 16 Orten mit 51 Betrieben. Daran beteiligt waren 1247 Personen. Erwähnt wurde für diese eine wöchentliche Lohnzulage von zusammen 40.519,00 Ml. außerdem Regelung des Urlaubs, der Nebenstundenbezahlung sowie des § 618 des S.G.B. Differenzen waren zu erledigen in 29 Betrieben mit 763 in Betracht kommenden Personen. Fünf Betriebe mussten geführt werden. Alle Bewegungen brachten zugunsten der daran beteiligten Arbeiter erhebliche Verbesserungen.

— Anschließend ging der Hauptvorstande Kollege Badert in großen Zügen auf das ein, was bei Lohnbewegungen beachtet werden muß. Bezirksleiter Kollege Schmitz bestach die ga verdecktende Taktik bei Lohnbewegungen. Nach sehr angedrehter Diskussion, bei der sämtliche Vertreter der Fabrikstellen wiederholt zu Wort kamen, kam man zu dem Entschluß, daß die Tarifverträge auf eine breitere Grundlage gestellt werden sollen und ein Gauleiter zur Führung von gebrochenen Lohnbewegungen bestimmt werde. Hierzu wurde Bezirksleiter Kollege Schmitz-Frankfurt a. M. bestimmt. Desgleichen wurde ihm auch die Verwaltung des gesuchten Bezirks in allen Verwaltungstagen übertragen.

In seinem Schlussspruch hörte sich der Hauptvorstande sehr bestredigt über die bis zurzeit im besuchten Gebiet geleistete Arbeit aus und äußerte den Wunsch, daß es auch für die Zukunft so bleiben möge. Mit einem Hinweis auf die Einheitsorganisation wurde die Konferenz geschlossen.

Anschließend fand eine öffentliche Versammlung der Brauerei- und Mühlensarbeiter statt. Die Versammlung war überfüllt. Der Hauptvorstande stellte Badert sprach über die allgemeine wirtschaftliche Lage in Deutschland und im besonderen über die Lage in unseren Industrien, besonders über die Notwendigkeit der Arbeitsgemeinschaften. Eine Diskussion fand nicht statt.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Die Erhöhung der Preise. Das Reichswirtschaftsministerium hat für das Gebiet der ehemaligen norddeutschen Brauerei ergemäß einstimmig auf Rücksicht auf die eingetretene Steigerung der Herstellungskosten den Herstellerabschluß für Bier einheitlich zu 51 Ml. für bierähnliche Getränke (Erkäder) auf 58 Ml. für den Hefthafer erhöht. Die ausnahmsweise

Abrechnung über das 3. Quartal 1919 des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

Einnahme.	Mz.	Mz.
Eintrittsgelder: männliche à 50 Pf.	2 719,-	
à 25	22,75	
weibliche à 25	269,75	
Für Erstausbildung (Duplicate)	6,50	3 011,-
Beiträge: männliche à 100 Pf.	803,-	
à 80	410 661,60	
à 70	158 616,50	
à 60	24 746,40	
à 50	2 894,50	
weibliche à 50	51 500,50	638 890,50

Güter von angelegten Kapitalien:		
Dresdner Bank, Berlin	2 218,80	
Großherthaufbank, Hamburg	118,45	
Mitteldeutsche Creditbank, Berlin	262,25	
Stadtsparkasse Coblenz	1 875,-	
Gesellschaftsbrauerei, Augsburg	9 030,-	
Brauerei Köppelsdorf	1 440,-	
Das Dardel und Einhaben	1 179,70	16 119,90

Sonstige Einnahmen:		
für Monuments auf die Berichte		
Zeitung	229,95	
Inserate	902,90	
Protokolle	240,-	
Verbandsgesichter	58,60	
Guthaben, Unterstützungen u. Rechts- idigungen zurück	22 047,15	
Schweizer Verband Guthaben, 1. Rate zurück	52 500,-	53 578,60
Summa	710 899,30	

Ausgabe:		
Unterstützungen:		
Kondensunterstützung	45 483,20	
Arbeitslosenunterstützung	31 391,80	
tierbegeld	9 685,90	
Gemäßregelunterstützung	1 684,84	
Wageridentische Unterstützung	2 849,90	
Umlaufgeldosten	3 112,-	
Rechtsidigungen und Gerichtskosten	2 044,98	96 214,92

Agitation und Lohnbewegung:		
Agitation	40 167,27	
Lohnbewegungen	58 911,83	
Steuersubvention	53 103,53	112 182,76

Verbands-Zeitung:		
Zettel der Verbands-Zeitung	21 806,80	
Post für Verband der Zeitung	3 406,16	
Redaktion, Mitarbeiter u. Übersetzer	658,25	
Umlauf der Zeitung	1 273,82	50 126,97

Verwaltungskosten (periodische):		
Gehälter an die Beamtin	17 215,-	
Reisekostenbeiträge	3 879,83	
Hauptvorstand und Revisoren	211,-	
Verbandsbeamter	4 439,40	25 743,78

Verwaltungskosten (periodische):		
Dienstagen, Flugblätter	5 717,90	
Bibliothek	154,00	
Karten, Stempel und Räder	4 480,-	
Kontrollkosten	7 021,40	
Reparaturkosten und Reparaturen	5 760,50	
Statistische Erhebungen	5 816,-	
Absatzabrechnungen	267,50	26 744,-

In den Zahlstellen:		
Beiträge an die Parteien	6 406,59	
Entzug, Besammlung, Posto njo.	118 582,52	
für Proleten geschäftsführenden	52 707,88	157 696,99

Sonstige Ausgaben:		
Gehälter an die Beamtin	55 148,41	
Generalsekretärin Schreiber	320,-	
Generalsekretärin, 1. u. 2. Quartal	5 284,90	
Verbandsbegegnungsstelle	650,-	
Generalsekretärin	4 326,20	
Vorstände für 4. Quartal	910,-	
Telefon, Post und Telegrammkosten	501,62	
Posto- und Postgeschäftskosten	1 203,44	46 304,57
Summa	495 018,54	

Wlanz:		
	710 899,90	
Überzug Befund vom 2. Quartal	1 702 336,18	
Bruttoverlust im 3. Quartal	2 473 255,48	
Umlauf am Ende des 3. Quartals	1 878 242,14	
Befund in den Befindlichkeiten am 30. Sept. 1919	5 902,82	
Befindlichkeitsbefund am 30. Sept. 1919	1 894 144,96	
Berlin, den 2. Januar 1920.		

Der Verbandsberichter:		
E. Bodert	Aug. Hapke	
Residiert mit richtig befindend:		
Die Befindlichkeiten:		

Zeitungssatzes für Verbandsberichter mit seinen rechten rechtmäßigen Erziehung und befundenen sozialen und politischen Bedürfnissen nicht berücksichtigt werden. Die Befindlichkeiten werden unter entsprechender Erwiderung der Befindlichen Gattung berücksichtigt werden, doch ersterer ist ebenfalls der Berichter auf 63 Mark und 65 Mark für die geforderten erfüllt sich für Verbandsberichter, der Berichter selber führt Verbandsberichter mit einer Gattung der Berichter auf 40,50 Mark ein Preis von 2 Mark und ein Preis der Berichter auf 42 Mark ein Preis von 65 Mark für den Berichter.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Die Unorganisierten haben kein tarifliches Recht. Das Gewerbege richt in Mülheim (Ruhr) fällte am 18. Dezember folgendes Urteil. Der Arbeiter Klöckner klage gegen die Firma Schmitz-Scholl. Der Klage lag folgendes zugrunde. Klöckner war bei den letzten beiden Lohn erhöhungen (laut Tarifabschluß) nicht berücksichtigt worden. Die beklagte Firma möchte geltend, sie habe die Tarife mit dem Transportarbeiterverband abgeschlossen und gelte der Tarif nach Verständigung mit dem Transportarbeiterverband nur für organisierte Arbeiter. Da Klöckner nicht organisiert sei, so lämme für ihn die durch den Tarifabschluß bedingten Löhne nicht in Betracht. Das Gewerbege richt schloß sich den Anschlüssen der Firma an und wies den Klöckner ab.

Verbandsnachrichten.

Die Woche in der 2. Wochenbeitrag fällt.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Von der

Geschichte der Brauereiarbeiterbewegung sind noch etwa 800 Exemplare vorrätig. Dieses Werk ist für jeden in unserem Verband tätigen Funktionär fast unentbehrlich. Das Werk enthält alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Verbandes vom Jahre 1884 an; auch eine Anzahl zusammenfassender Statistiken, die noch in seiner anderen Verbandspublication so wiedergegeben wurden. Die Zahlstellenvorstände werden dringend ermuntert, die bevorstehenden Jahresgeneralversammlungen zur reisloren Wissung der noch vorhandenen Exemplare zu benutzen. Der Preis für dieses gut ausgestattete Werk ist lächerlich gering, er beträgt für Verbandsmitglieder nur

3,60. M.

pro Exemplar. Bestellungen sind an den Verbandsvorstand zu richten.

Nächste Beitragszahlung. — Einladung der alten Beitragsmärkte.

Der Wochenbeitrag beträgt